Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Vergleich zwischen Gutachter- und Richterprognose bei vermindert zurechnungsfähigen Straftätern

Autor: Wyss, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERGLEICH ZWISCHEN GUTACHTER- UND RICHTERPROGNOSE BEI VERMINDERT ZURECHNUNGSFÄHIGEN STRAFTÄTERN

Rudolf Wyss

Wenn der Strafrichter mit seinem Tun wesentlich ein Stück meist lästiger Vergangenheit aufzuarbeiten hat, so ist sein Handeln zugleich doch auch auf die Zukunft bezogen und erfordert bei jedem Entscheid eine Prognose, eine Voraussage über das Eintreten von Ereignissen oder über die Form von Entwicklungen und Verläufen. Er erstrebt ja durch angemessene Strafe, durch den bedingten Erlaß von Strafe oder durch Maßnahmen eine Besserung im zukünftigen Verhalten eines Täters, er möchte die Rückfallsgefahr vermindern oder bannen, er muß entscheiden, ob die Aufhebung von Maßnahmen am Platze ist, und er muß dabei abwägen, wie allenfalls zukünftige Risiken einzuschätzen seien. Nicht anders steht es beim psychiatrischen Experten, der, abgesehen von der Frage, ob aus seiner Sicht die Voraussetzungen der sogenannten Zurechnungsfähigkeit gegeben seien oder nicht, erläutern soll, wie er die zukünftige Gefährlichkeit eines psychisch gestörten Täters beurteile, welche Maßnahmen zu welchem Zwecke angezeigt sein könnten, wie die Aussichten einer Therapie, den Begriff im weitesten Sinne genommen, seien und ob eine allfällige Behandlung eines Täters ambulant oder stationär durchgeführt werden solle.

Nun ist jedoch die Zukunft, abgesehen von Heilserwartungen, die in Form ideologisch-sektiererischer Lehren auf einen Schlag alles durchsichtig machen und erledigen, verschlossen. Auf das Verborgene und Verschlossene hin wirken zu müssen, ist aber eine der Grundnöte des Menschen, und deshalb suchte er schon immer das Dunkle zu erhellen. Er befragt dazu Orakel und Sterne, läßt die Karten schlagen, liest im Kaffeesatz oder aus den Handlinien und was der Hilfen mehr sind. Er sucht durch Erfahrung, Analogien, Extrapolation, logische Schlüsse, statistische Methoden sich Instrumente zu schaffen, die Wahrscheinlichkeiten in die Zukunft projizieren lassen, und auch Intuition darf helfen, richtig zu prognostizieren.

Ob und wie weit der Richter und der Gutachter bei Tätern mit herabgesetzter Zurechnungsfähigkeit in der Lage sind, mit stichhaltigeren, wissenschaftlichen Mitteln eine zutreffende Prognose zu stellen oder ob sie gerade so gut eine Münze werfen oder im Kaffeesatz lesen könnten, um die zukünftige Beeinflußbarkeit und das zukünftige Verhalten eines Täters vorauszusagen, soll anhand einer neue-

sten Untersuchung an unserer Klinik wieder einmal geprüft werden; soweit ich sehe, ist dabei neu, daß wir die Voraussagen, die Strafrichter und Experten innerhalb eines Strafverfahrens je bei den gleichen Personen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit getroffen haben, vergleichen.

Da ich als Psychiater ja Psychotherapeut bin, darf ich vielleicht vorgängig an einem ärztlichen Sonderfall, der mir eine Analogie zu den Aufgaben des Richters und des Gutachters zu sein scheint, die Problematik des Voraussagens verdeutlichen. Es handelt sich um die Frage der Indikationsstellung zur Psychotherapie. Welche Psychotherapieform wird voraussichtlich für einen bestimmten Patienten in einer bestimmten Lebenssituation von einem bestimmten Therapeuten durchgeführt, die wirkungsvollste, rationellste und am wenigsten belastende sein?

Einer solchen Entscheidung geht ein Urteilsprozeß voraus, in den einerseits die vorausgesetzte Kenntnis und kompetente Beherrschung verschiedener therapeutischer Methoden, andererseits die Einstellungen und Haltungen des Therapeuten und verschiedene Interessen von seiten des Patienten einfließen. Man weiß aber aus der Forschung über den sozialen Urteilsvorgang allgemein, daß ganz selten ein Urteiler mehr als sechs Variablen verläßlich zu handhaben vermag, obwohl es sicher in jedem komplexeren Bereich viel mehr wichtige gibt. Eine groß angelegte Untersuchung von Blaser hat ferner ergeben, daß die Psychotherapeuten fast nur subjektiv erwünschte Eigenschaften des Patienten berücksichtigen, daß sie gewissermaßen bevorzugt die Patienten wählen, die ihnen schon zum vornherein so erscheinen, wie sie sie haben möchten, wenn sie behandelt bzw. geheilt sind. Weist der Patient nicht diese, dem Therapeuten erwünschten Eigenschaften auf, dann weist man ihn gern einer anderen Instanz zu oder findet eine nicht psychotherapeutische Behandlungsmethode angezeigt. Die vor allem erwünschten Eigenschaften des Patienten sind: Er muß "interessant" scheinen, er soll "sympathisch" sein, und man muß glauben, daß man "ihm helfen kann". Es sind also genau genommen gar nicht objektivierte oder objektivierbare Patientenvariablen, die den Ausschlag für die Indikation in der Psychotherapie geben, sondern es ist die Attraktion, die vom Patienten auf den Therapeuten ausgeübt wird, der ihn dann eben interessant, sympathisch und therapiefähig empfindet. Die Attraktivität steckt auch in dem berühmt gewordenen Kürzel, wonach nur YAVIS-Patienten für Psychotherapie "höherer Art" geeignet seien: Y steht für young, A für attractive, V für verbal, I für intelligent, S für successful. Daß man damit längst nicht unbedingt diejenigen Patienten erfaßt, die Psychotherapie vielleicht am nötigsten haben könnten, ist klar.

Die Psychotherapieforschung zeigt weiter, daß bisher noch niemand nachweisen konnte, irgendeine psychotherapeutische Technik sei anderen allgemein und im besonderen überlegen oder es ließen sich bestimmte Zielsymptome durch besondere Interventionstechniken besonders sicher treffen. Man weiß aber auch aus der Behandlung von Alkoholikern und Polytoxikomanen, daß angeblich indizierte und gezielte Therapieformen versagen und daß dann gar nicht selten auf einmal etwas hilft, und man weiß nicht warum. Sicher ist jedoch, daß alle Psychotherapieformen helfen können; alle können aber - ein negativer Beweis ihrer Wirksamkeit - auch schaden.

Nach dem Gesagten wäre es eigentlich verwunderlich, wenn Experten und Richter für die Lösung ihrer Aufgabe, Prognosen über zukünftiges Verhalten zu machen und Indikationen für geeignete Maßnahmen (Strafmaß inbegriffen!) zu stellen, andere Werkzeuge und Mittel besäßen als eigene Meinungsstereotype und sich an anderem orientieren könnten als an Sympathie, Äußerlichkeiten oder an kaum kontrollierbaren Vorstellungen über Reue, Motiviertheit zur Sühne und ähnlichem. Es gibt aber Variablen, die gemäß der Literatur und eigener Erfahrung bei Prognose- und Indikationsstellung durch Experten und Richter berücksichtigt werden - namentlich die Bereiche "Art der Delikte", "psychiatrische und Persönlichkeits-Diagnose" und "Vorstrafen". Im folgenden wollen wir neben dem Prognosevergleich auch betrachten, wie tauglich die genannten Prediktoren und Indikatoren sind.

Grundlage unserer Untersuchung sind 200 unausgelesene Gutachtenfälle, bei denen psychiatrisch die Voraussetzungen zu einer verminderten Zurechnungsfähigkeit postuliert worden waren, und die zugehörigen Gerichtsurteile. Die Prognose bezog sich auf die zu erwartende Legalbewährung. Die gutachtliche Prognose wurde der richterlichen gegenübergestellt, die sich in der Urteilsbegründung ausdrücklich formuliert fand oder aus dem Urteil, z. B. den angeordneten Maßnahmen, hervorging. Der Gesamtkomplex wurde einer eingehenden statistischen Bearbeitung unterworfen, wobei, um das nicht aussagekräftige Mittelfeld zu vermeiden, immer nur die Kategorien "gute" und "schlechte" Prognose gebildet wurden. Der Richter muß sich in seinen Entscheidungen ja auch immer zu einer eindeutigen Stellungnahme durchringen. Im Gutachten oder im Urteil festgehaltene "keine" oder "geringe" Rückfallgefahr wurde als gute, "vorhandene" Rückfallsgefahr als schlechte Prognose gewertet.

Allgemein ergibt sich, daß Experten und Richter gute und schlechte Prognosen in einem Verhältnis gestellt haben, das von 50 % zu 50 % nicht signifikant abweicht. Signifikant meint im folgenden immer eine Signifikanz bis zum 5 %-Niveau.

Untersucht man den Zusammenhang zwischen dem Parameter Deliktart und dem statistisch signifikanten Abweichen der Prognose von der Erwartung, so zeigt sich, daß bei Richtern und Experten übereinstimmend die Sittlichkeitsdelinquenten mit einer guten Prognose bedacht wurden. Bei den Vermögensdelinquenten ist die Gutachtenprognose signifikant häufiger schlecht, die Richterprognose hingegen signifikant häufiger gut.

Der Vergleich zwischen psychiatrischen Diagnosen und gestellten Prognosen zeigt, daß die Experten neurotische Täter signifikant häufiger prognostisch günstig beurteilen, abnorme Persönlichkeiten und Psychotiker signifikant häufiger ungünstig. Die Richter bleiben in ihrer Prognose völlig unabhängig von den psychiatrischen Diagnosen, indem sie bei allen Diagnosen im Bereich der zufälligen Erwartung bleiben.

Bezüglich der Vorstrafen im Zusammenhang mit der Prognose stellen Richter wie Experten bei überhaupt nicht oder nur wegen eines Straßenverkehrsdeliktes oder eines anderen Delikts vorbestraften Tätern signifikant häufiger eine gute Prognose, bei einschlägig mehrfach Vorbestraften stellen beide prognostizierenden Gruppen einhellig signifikant häufiger eine schlechte Prognose. Inter-

essant ist der Sachverhalt, daß Täter, die mehrfach einschlägig und dazu noch anderweitig vorbestraft sind, nur von den Experten signifikant oft eine schlechte Prognose gestellt erhalten, nicht aber von den Richtern. (Tabelle A)

Alles in allem stellen die Richter mehr gute Prognosen, nämlich 55,6 %, gegenüber 48,4 % bei den Experten, und zwar stellen die Richter mehr gute Prognosen bei allen bisher betrachteten Variablen Deliktart, Diagnose und Vorstrafen. Besonders häufig ist diese Bevorzugung der guten Prognose bei mehrfach heterotrop vorbestraften, bei den geistesschwachen und abnormen Tätern und bei den Vermögensdelinquenten. Insgesamt besteht jedoch eine statistisch signifikante Übereinstimmung zwischen Richtern und Experten, nämlich in 75,6 % der Fälle, was korrelationsmathematisch einem mittleren Zusammenhang entspricht.

Wie sieht es nun mit den Verläufen aus? Die Beobachtungszeit betrug 10-18 Jahre, und die Verläufe wurden aus schon erwähnten Gründen einzig in "gute" und "schlechte" eingeteilt. Ein guter Verlauf setzt keinerlei erfaßte strafbare Handlungen in der Beobachtungszeit voraus mit Ausnahme von Übertretungen im Strassenverkehr. Ein schlechter Verlauf war gekennzeichnet durch Rückfall- oder andere Delinquenz, die zu gerichtlicher Beurteilung führte, wiederum mit Ausnahme der erwähnten leichten Verkehrsdelikte. Die Zahl der auswertbaren Fälle wurde durch eine Reihe von Faktoren vermindert, z. B. Tod, Landesverweisung, so daß 179 Verläufe ausgewertet werden konnten. Es kamen 64,2 % gute und 35,8 % schlechte Verläufe zur Beobachtung.

Nach der Deliktsart zeigen die Sittlichkeitsdelinquenten einen signifikant günstigen, die Vermögensdelinquenten und die Probanden mit schweren Straßenverkehrsdelikten einen signifikant ungünstigen Verlauf.

Die psychiatrische Diagnose steht nirgendwo in einem statistisch relevanten Zusammenhang mit günstigem oder ungünstigem tatsächlichem Verlauf, die Richter haben offenbar recht, wenn sie sich nicht auf diese Variable stützen.

Probanden ohne Vorstrafe weisen signifikant öfters einen guten Verlauf auf. Signifikant schlechter ist der Verlauf bei einmal einschlägig Vorbestraften und bei mehrmals heterotrop Vorbestraften. (Tabelle B)

Nach diesen Feststellungen muß nun untersucht werden, wie die Prognosen mit dem Verlauf übereinstimmen. Gesamthaft erweisen sich die guten Prognosen bei den Gutachtern signifikant häufiger als richtig; sie haben in 84,7 % mit der guten Prognose recht erhalten. Ihre schlechten Voraussagen sind dafür signifikant häufiger falsch, nämlich in 44,3 % der Fälle. Die Richter ihrerseits stellen in immerhin 77,8 % der Beurteilten eine zutreffende gute Prognose, was statistisch gerade noch nicht signifikant ist; signifikant oft, nämlich in 22,2 % der Fälle, ist ihre gute Prognose falsch. In der richtigen Voraussage eines ungünstigen Verlaufs aber übertreffen sie die Experten deutlich, indem sie signifikant öfters recht haben, während die Experten mit der schlechten Voraussage signifikant oft daneben treffen. (Tabelle C)

Die Gegenüberstellung der Richter- und Gutachterprognosen zeigt, daß beide, je die richtigen guten und schlechten Prognosen zusammengerechnet, in 70 % der Fälle zutreffen. Die Experten hatten häufiger recht

mit der guten Prognose, lagen jedoch öfters falsch bei den schlechten. Umgekehrt hatten die Richter häufiger recht mit der schlechten Prognose und lagen öfters daneben mit der guten. Da die Gutachter weniger oft eine gute Voraussage stellen als die Richter, sind sie hier treffsicherer, die Richter aber haben offenbar ein besseres Auge für die schwarzen Schafe, indem sie weniger oft ungünstige Voraussagen machten, damit dann aber öfter recht haben als die Experten. Leider erreichen die 70 % das 5 %-Signifikanzniveau nicht.

Untersucht man weiter die Frage, ob eine der drei Variablen Deliktart, Diagnose oder Vorstrafen einen Aussagewert enthalte, um die Richtigkeit einer Prognose im Einzelfall abzuschätzen, so ergibt sich, daß kein derartiger Zusammenhang besteht, obwohl diese Variablen ja von Richtern wie Gutachtern im Kollektiv signifikant oft als Prediktoren angewendet werden. Sie haben für den Einzelfall keinen Prognosewert.

Stellt man nun noch gegenüber, wie oft Richter und Experten bei den Variablen Deliktart, Diagnose und Vorstrafen richtig vorausgesagt haben, so ergeben sich keine signifikanten Unterschiede, wohl aber anteilsmäßige Häufungen. Die Experten haben deutlich richtiger als die Richter die Gewaltdelinquenten eingeschätzt, ebenso die neurotisch fehlentwickelten abnormen Persönlichkeiten und die einmal Vorbestraften. Die Richter waren erfolgreicher in der Voraussage bei den schweren Verkehrssündern und bei den debilen und psychopathischen Delinquenten. Warum das so ist, wissen wir noch nicht. Sicher ist aber, daß in der Literatur die Voraussagekunst der Richter, gemessen an unserem Material, zu schlecht wegkommt. (Tabelle D).

Dort wo Experten und Richter in der Voraussage im Einzelfall nicht übereinstimmten, nämlich in 42,1 % der Gesamtfälle, hat in je 11,6 % der eine oder andere Prophet geirrt bzw. der eine oder andere recht bekommen, und in 19 % findet sich ein einträchtiger Mißerfolg.

Um besser abschätzen zu können, was die an unserem Material gemachten Voraussagen wert sind, haben wir die aus Vorgeschichte und psychiatrischer Beurteilung erhobenen Daten in die Prognose-Tafeln von Meyer und Frey eingeführt.

Zwischen den Prognosen an unserem Material besteht nach Frey und Meyer kein signifikanter Unterschied; die Übereinstimmung der guten und schlechten Tafelprognosen mit den Gutachterprognosen ist gering und beträgt nur 68 %, während Gutachter- und Richterprognosen in 76,9 % konkordant waren. In den Tafeln bewahrheiten sich an unserem Material 61 % bzw. 59 % der Prognosen, die Gutachter- und die Richterprognosen sind signifikant öfter, nämlich in 70 % und dann erst noch an den konkreten Fällen richtig, wohingegen die Tafeln ja nur statistische Angaben liefern, die für den Einzelfall nichts aussagen können. Schließlich wurden in die Tafeln auch noch gesondert die Daten der 25jährigen und jüngeren Probanden unserer Gruppe eingeführt, was der ursprünglichen Anlage der Tafeln entspricht. Hier betrug der Prozentsatz der richtigen Prognosen dann nur noch 47,5 % bzw. 55 %. Was solche Tafeln für einen Sinn haben sollen, muß man sich deshalb schon fragen.

Experten wie Richter haben also, soweit wir aus unserer Untersuchung bisher ersehen können, keine stichhaltigen Indikatoren und Prediktoren zur Verfügung. Diagnose, Deliktart und Vorstrafen haben für den Einzelfall bei vermindert zurechnungsfähigen Tätern keinen Prognosewert. Trotzdem sagen die Experten 84,7 % der guten Verläufe signifikant öfter richtig voraus, die Richter treffen signifikant öfter richtig in der Voraussage der schlechten Verläufe. Die Richter haben in 77,8 % der guten Prognosen recht, die Experten täuschen sich in der Voraussage schlechter Verläufe signifikant oft. Gute und schlechte Verläufe zusammengezählt, haben Experten wie Richter in 70 % der Fälle signifikant oft recht mit ihrer Prognose. Es scheint also, daß Erfahrung, Kennerschaft und Intuition doch einen Wert haben und im schwierigen Unterfangen der Rechtsfindung mehr zustandebringen können, als beim bloßen Münzenwerfen möglich wäre. Umgekehrt aber mahnen unsere Ergebnisse zur Bescheidenheit und zur Suche nach besseren Beurteilungsmöglichkeiten.

Literatur

Heim, E., Konsequenzen für die Praxis aus der Psychoterapieforschung der letzten Jahre. Schweiz. Archiv Neurologie, Psychochirurgie und Psychiatrie Bd. 128 (1981), H. 2, S. 211-226

Leibundgut, H. W., Der Stellenwert des psychiatrischen Gutachtens und seine kriminalprognostische Bedeutung. Diss. Bern 1980

Tabelle A:
Signifikante Abweichungen der Prognose von der erwarteten Häufigkeit ( )

	Gutachter Prognose		Richter Prognose	
Delikte	gut	schlecht	gut	schlecht
Sittlichkeit	60 (45)		48 (36,2)	
Vermögen		49 (28,3)	16 (11,7)	
Diagnosen				
Psychosen		12 (7,7)		
abnorme Pers.		20 (14,4)		
Neurosen	34 (23,7)			
Vorstrafen				
keine	42 (32,2)		31 (22,7)	
gleiche Del. mehrmals		29 (16,5)		17 (9,8)
gleiche + andere Del.		23 (16,5)		
andere Del.	33 (19,4)		22 (16,1)	

Tabelle B:
Signifikante Abweichungen der Verläufe von der erwarteten Häufigkeit ( )

	guter Verlauf	schlechter Verlauf
Delikt		
Sittlichkeit	74 (57)	
Vermögen		33 (19,7)
Straßenverkehr		10 (4,2)
Diagnose	keine überzufälligen Verläufe!	
Vorstrafen		
keine	44 (36)	
gleiches Delikt mehrmals		12 (6,8)
gleiches Delikt und andere		18 (11,4)
andere Delikte	33 (25,0)	

Tabelle C:
Richtigkeit der Prognosen

Prognose	Prognostiker	richtig	falsch
gut	Gutachter	84,7 %+	15,3 %
	Richter	77,8 %	22.2 %+
schlecht	Gutachter	55,7 %	44,3 %+
	Richter	60,4 %+	39,6 %
Prognosen	Gutachter	69,9 %	30,1 %
im Ganzen	Richter	70,4 %	29,6 %

+) signifikant

Tabelle D:
Gegenüberstellung der Prognosen

	richtige Prognosen:	Gutachter		Richter
Delikt	Sittlichkeit	78 %	~	79 %
	Vermögen	62 %	~	64 %
	Leib und Leben	65 %	<	56 %
	Straßenverk.	50 %	≪	63 %
Diagnose	Oligophrenie	71 %	~	67 %
	Oligophren. Komb.	71 %	<	85 %
	POS	71 %	~	73 %
	Psychosen	83 %	~	80 %
	abnorme Pers.	63 %	<	74 %
	abnorme Pers. + Neurosen	61 %	≪	47 %
	Neurosen	77 %	~	76 %
Vorstrafen	keine	78 %	~	78 %
	gleiches Delikt 1x	79 %	≪	64 %
	gleiches Delikt mehrmals	50 %	<	59 %
	gleiches u. andere Delikte	68 %	<	62 %
	andere Delikte	73 %	<	81 %

Unterschiede
weniger als 10 %: ~
mehr als 10 %: <
mehr als 20 %: ≪

RESUME

Les experts comme les juges manquent d'instruments de pronostics et d'indicateurs valables. Le diagnostic, le type du délit et les condamnations antérieures n'ont pas valeur de pronostic pour les cas individuels, lorsque il s'agit de délinquants à résponsabilité réduite. Malgré cela les experts prédisent correctement d'une façon significative dans 84,7 % des cas une bonne évolution, les juges touchent juste d'une façon significative dans leurs pronostics d'une mauvaise évolution. Les juges ont raison dans 77,8 % des pronostics positifs alors que les experts se trompent avec une fréquence significative dans leurs pronostics négatifs. Si on additionne les cas de bonne et de mauvaise évolution, les experts comme les juges ont raison dans 70 % des cas.

Il semble donc que l'expérience, les connaissances et l'intuition ont malgré tout une certaine valeure. Dans le difficile travail qu'est celui de dire le droit ces qualités sont plus efficaces que le seul jeu de pile ou face. D'autrepart nos résultats nous rappelent à la modestie et à chercher de meilleurs moyens d'appréciation.

SUMMARY

Experts and judges do not have any indicators or predictors at their disposal. Diagnoses, types of crimes and previous convictions have no prognostic value in an individual case of a delinquent who is only partly criminally responsible. Nevertheless experts correctly predict 84.7 % of treatments that are likely to be successful and magistrates more often can correctly predict when a treatment is likely to fail. Judges correctly predict 77.8 % of the cases where treatment will be successful. Experts are significantly often mistaken in their predictions about the failure of treatments. When the outcomes of successful and unsuccessful treatments are added up, the result is that experts and judges are correct in their predictions of outcomes of treatment in 70 % of the cases. It seems therefore that experience, expertise and intuition do have a value and can be more successful in difficult legal situations than if one merely tossed a coin to decide upon the matter. On the other hand our results should make us more modest and inspire us to continue our search for better ways of evaluating cases.

Rudolf Wyss
Prof. Dr. med.
Eichenweg 1
3110 Münsingen